

Reglement

für das SZS-Firmenverzeichnis der Experten für Brandschutzbeschichtungen

1. Inhalt des Verzeichnisses

Unabhängige Firmen und Systemhalter, die Experten für Brandschutzbeschichtungen beschäftigen, werden auf Antrag in einem öffentlichen, vom Stahlbau Zentrum Schweiz (SZS) verwalteten Verzeichnis aufgeführt.

Der Eintrag für jeden Experten umfasst: SZS-Nummer, Name und Vorname mit Kontakt-Link, Kontakt-Telefonnummern, Arbeitgeber mit Adresse und Internet-Link, gegebenenfalls Systemhalter, Zertifikat-Typ. Als nichtöffentliche Daten werden zudem erhoben: Privatadresse und Mutationsdatum.

Das Internet-Verzeichnis kann nach Systemhalter, SZS -Nummer, Name, Firma und PLZ/Ort alphanumerisch sortiert werden.

2. Erforderliche Leistungsausweise für die Aufnahme im SZS-Verzeichnis

Als Experten werden Personen aufgenommen, die

- ein Zertifikat als Beschichtungsinspektor wie FROSIO oder DIN CERTCO (mindestens Level 1 bzw. Stufe A) aufweisen können

und

- die Prüfung als VKF-zertifizierter Applikateur für dämmschichtbildende Brandschutzsysteme bestanden haben

und

- Nachweise (Referenzen) über adäquate Arbeiten im Bereich von dämmschichtbildenden Beschichtungen, Brandschutz, Tätigkeit als Sachverständiger, Gutachertätigkeit o.ä. in den letzten 5 Jahren vorweisen können (Auf Verlangen sind weitere Nachweise, Referenzen etc. einzureichen)

und

- die weiteren Kriterien dieses Reglements erfüllen und einhalten.

3. Allgemeine Verpflichtungen

Die einen Eintrag anmeldende Firma und ihre Experten sind verpflichtet, Brandschutzbeschichtungen stets nach den Vorgaben der aktuellsten SZS-Publikation C2.5 „Dämmschichtbildende Brandschutzsysteme“ zu begleiten, alle Prüfungen unparteiisch durchzuführen, unparteiisch auszuwerten und vollständig zu dokumentieren.

Experten müssen über folgende Gerätschaften verfügen: Elektronisches Schichtdickenmessgerät, elektronische Klimamessgeräte, Haftthermometer und Gitterschnittprüfgerät.

Die Firma und ihre Experten müssen Mutationen bei den Verzeichniseinträgen, namentlich der erforderlichen Leistungsausweise, sofort und unaufgefordert bei der SZS-Geschäftsstelle melden.

4. Besondere Verpflichtungen für unabhängige Experten

Einen Eintrag anmeldende Firmen müssen im Handelsregister eingetragen sein. Unabhängige Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selber Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten und auch nicht mit Firmen liiert sein, die Brandschutzprodukte vertreiben oder verarbeiten.

5. Besondere Verpflichtungen für Systemhalter-Experten

Systemhalter-Experten müssen im direkten Auftrag des Systemhalters wirken und in ihrer Experten-Funktion für den Systemhalter unterschriftsberechtigt sein. Systemhalter-Experten und alle ihre Arbeitgeber dürfen während der Gültigkeit des Eintrags nicht selber als Applikateure von Brandschutzbeschichtungen wirken und auch nicht mit Firmen liiert sein, die Brandschutzbeschichtungen applizieren.

6. Anmeldungen, Mutationen

Es sind die SZS-Internet-Formulare zu verwenden.

7. Gebühren

Die Gebühren für den Eintrag, die Führung des Verzeichnisses und Mutationen betragen CHF 500 pro Experten und Kalenderjahr, SZS-Firmenmitglieder erhalten 30 % Rabatt. Für allfällige Rekurse wird eine Gebühr erhoben.

8. Gültigkeitsdauer

Jeder Eintrag ins SZS-Verzeichnis gilt grundsätzlich während eines Kalenderjahrs, längstens während der Gültigkeit der erforderlichen Leistungsausweise und verlängert sich ohne Kündigung per 31.12 automatisch.

9. Verlängerung

Voraussetzung zur Verlängerung eines Eintrags sind gültige Leistungsausweise gemäss Punkt 2 sowie ein Nachweis, dass während der Laufzeit des Eintrages die Expertentätigkeit ausgeführt wurde. Auf Verlangen sind weitere Nachweise, Referenzen etc. einzureichen.

Die Firmen werden bei Ablauf der Gültigkeit der Leistungsausweise vom SZS schriftlich zur Verlängerung ihrer Einträge im SZS-Verzeichnis eingeladen.

10. Löschung / Kündigung

Der Eintrag erlischt nach Gültigkeitsablauf oder wenn die Verpflichtungen trotz Verwarnung nicht eingehalten werden. Es erfolgt keine Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühren.

Der Eintrag erneuert sich ohne Kündigung per 31.12. jeweils automatisch.

11. Zuständigkeiten

Die Führung des Firmenverzeichnisses obliegt der SZS-Geschäftsstelle in Zürich.

Aufsichtsorgan und Rekursinstanz sind der SZS-Vorstand für organisatorische Belange, die Technische Kommission SZS für fachliche Belange sowie für Verwarnungen und Eintragslöschungen; ihre Entscheide sind endgültig.

12. Weiterführung der im SZS-Verzeichnis (Stand 31.12.2014) eingetragenen Experten: Erforderliche Leistungsausweise

Das SZS hat beschlossen, die bisherige Liste der Experten weiterzuführen. Dadurch wird entsprechend qualifizierten Experten die Möglichkeit gegeben, in die SZS-Liste der Experten aufgenommen zu werden.

Die mit Stand 31.12.2014 im SZS-Verzeichnis aufgeführten Experten werden, sofern Sie die bis anhin geltenden Kriterien gemäss Reglement vom 9.11.2010 erfüllen, weiterhin im SZS-Verzeichnis belassen. Dies jedoch längstens bis zum 31.12.2015.

Ab dem 1.1.2016 ist zusätzlich der Nachweis der bestandenen Prüfung für VKF zertifizierte Applikateure dem SZS einzureichen.

Ab dem 1.1.2018 müssen alle im SZS-Verzeichnis aufgeführten Experten ein Zertifikat wie FROSIO oder DIN CERTCO (gemäss Punkt 2) aufweisen können.

Zürich, Stand: 9.4.2015